

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 6 – 19. April 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zur Erfassung**
- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Nord**
- **Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH**
- **Flurbereinigung Emsaue-West-bevern - Ladung**
- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG -**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1984**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich während der Sprechstunden

**montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags und samstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr**

beim Amt für Bürgerangelegenheiten im Stadthaus 1, Zi. 179 a, zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vor-

schrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Münster, den 15. Februar 2002

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Nord ist

Petra Koch (CDU)

ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist

Gertrud Schlüter, Schmüllingstraße 53, 48159 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW S. 412), - KWahlG - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 11. 4. 2002 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären. Ein Nachtbrief-

kasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 11. April 2002

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Dr. Berthold Tillmann

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH

Vereinfachung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Mit Wirkung vom 1. April 2002 informieren die Stadtwerke Münster GmbH, dass der im Preisblatt mit Stand 1. 1. 2002 unter Punkt 1.2.2 (1) für Haushalts-, Landwirtschafts-, und Gewerbetunden mit gemessener Leistung aufgeführte „96h-Tarif“ entsprechend der Genehmigung der Preisaufsichtsbehörde nicht mehr angeboten wird. Die übrigen Positionen des allgemeinen Stromtarifes bleiben unverändert.

Kunden der Stadtwerke Münster mit bestehenden „96h-Verträgen“ werden individuell über den Wegfall des Tarifes unter Vorlage eines neuen Tarifangebotes schriftlich informiert.

Hintergrund des Tarifwegfalles ist eine Vereinfachung des Tarifsystems der Stadtwerke Münster.

Für Fragen und Beratungen stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation -
Telefon 01 80/2 00 07 50
(6,14 Cent pro Gespräch).

Münster, im April 2002



Flurbereinigung Emsaue-Westbevern - Ladung

Im Flurbereinigungsverfahren Emsaue-Westbevern wird hiermit gemäß § 32 in Verbindung mit den §§ 111 und 114 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Nachweise und Verzeichnisse, Karten) liegen gemäß § 32 für die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte) gemäß § 10 Abs. 1 FlurbG und Nebenbeteiligten (Anlieger an der Verfahrensgrenze, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet etc.) gemäß § 10 Abs. 2 FlurbG am 15., 16., und 17. Mai in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Bauhof des Staatlichen Umweltamtes Münster, Borgesch 30, 48291 Telgte Westbevern zur Einsichtnahme und Anhörung aus. Zur Erläuterung der Wertermittlung werden Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Coesfeld während der genannten Zeit dort anwesend sein.

Jeder Teilnehmer erhält zu den Terminen durch einfache Briefzustellung den Nachweis über seine dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke und die Ladung.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu ist eine Vollmacht vorzulegen. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Agrarordnung Coesfeld, Wiener Straße 52/54, 48145 Münster erhältlich. Bereits abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Wer keine Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse hat, braucht zu dem Termin nicht zu erscheinen.

Münster, den 12 April 2002

Amt für Agrarordnung Coesfeld
Dienstgebäude Münster

Az. 2.27 – 23 98 9 – H-GNr. 40

Im Auftrag

Walter

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat am 4. 12. 2001 den Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den naturnahen Ausbau des Nebenlaufs zum Honebach (WL 3292 000.1) unter Einbeziehung der Gräfte des Hauses Lütkenbeck gestellt.

Aufgrund einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 a ff. des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. 9. 2001 (BGBl I S. 2350) wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Münster, den 26. März 2002

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksich
Stadtbaurat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 6. 2002 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

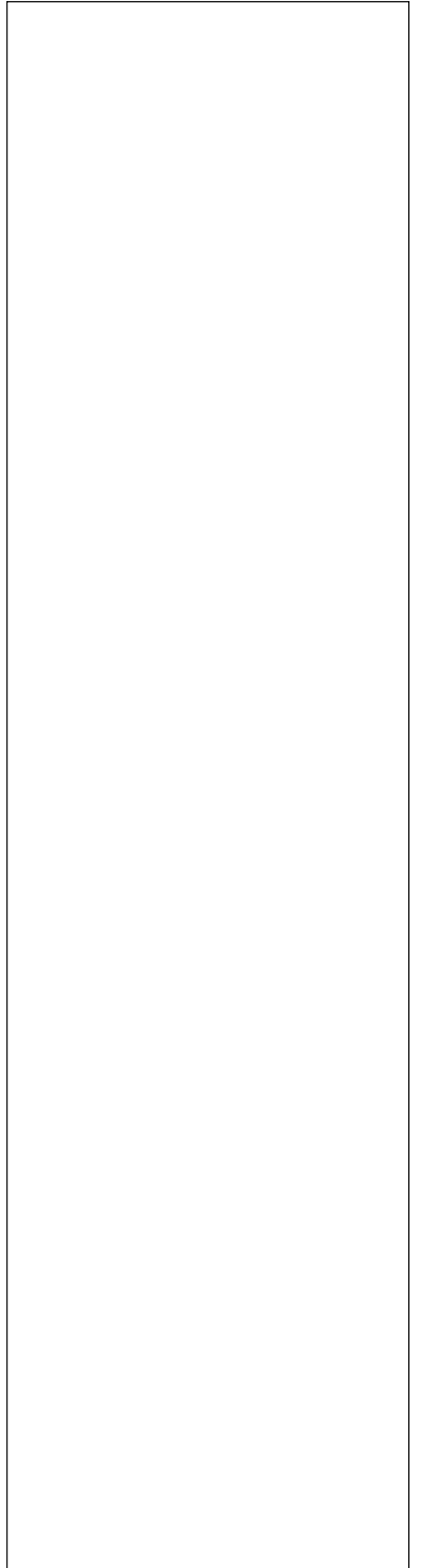
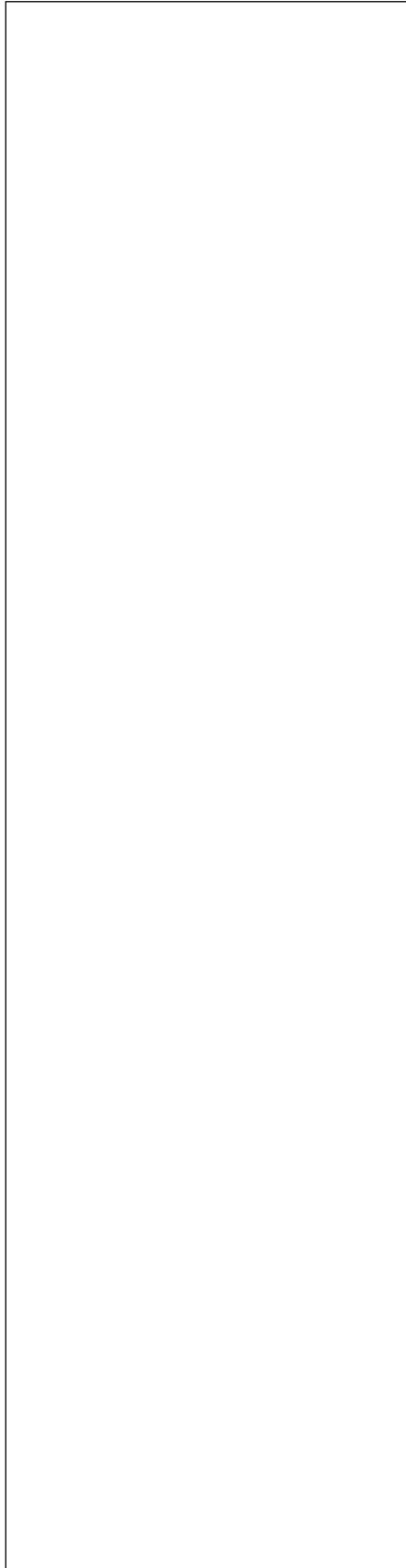
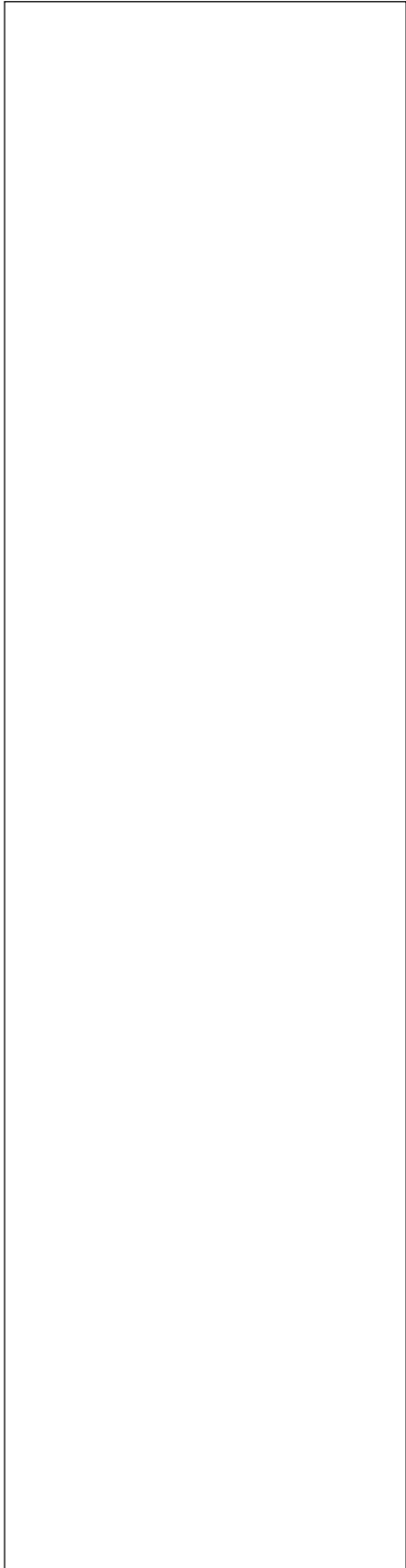
Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 6. 2002 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 27. März 2002

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Koch



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22